

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG
mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 21.08.2025

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	3
§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen	4
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung	8
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	9
§ 10 Kommanditistenversammlung	10
§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	12
§ 12 Gesellschafterkonten	12
§ 13 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung	13
§ 14	13
Steuern	13
§ 15 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen	17
§ 16 Informationsrecht	17
§ 17 Verfügungen über Beteiligungsrechte	17
§ 18 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht	18
§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern	19
§ 20 Abfindung	21
§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	22
§ 22 Sonstige Pflichten der Gesellschafter	22
§ 23 Wirtschaftsplan	22
§ 24 Landesgleichstellungsgesetz	23
§ 25 Schlussbestimmungen	23

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und öffentliche Beleuchtung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen des kommunalrechtlich und energierechtlich Zulässigen Tätigkeiten in den Bereichen Erzeugung und Vertrieb von Energie und Wärme aufzunehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am hierauf folgenden 31.12..

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2043.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, während die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt wird. Der Gesellschafter scheidet nicht aus, wenn
- a) die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt;
 - b) die übrigen Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von der für diese Gesellschafter vorhandenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; oder
 - c) ein gegebenenfalls allein verbleibender Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

Ein Austritt des Gesellschafters findet auch dann nicht statt, wenn die Liquidation durch einen Privatgläubiger erfolgt.

- (5) Jede Kündigung durch einen Kommanditisten hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin und an die anderen Kommanditisten zu erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch der Zugang bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ausreichend. Die Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt ebenfalls durch eingeschriebenen Brief; diese Kündigung ist gegenüber allen Kommanditisten auszusprechen; zur Wirksamkeit ist der Zugang bei sämtlichen Kommanditisten erforderlich.

§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Hückelhoven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts XXX unter HRB XXX.
- (2) Die Komplementärin leistet keine Kommanditeinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (3) Einzige Kommanditisten ist die NEW AG mit Sitz in Mönchengladbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 5912, mit einer Kommanditeinlage von 100.000 Euro (in Worten: einundfünfzigtausend Euro)
- (4) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteninlage der Kommanditisten beträgt 100 % der vorstehenden Pflichteinlage.
- (5) Die Kommanditeinlagen werden bar geleistet.
- (6) Die Gesellschafter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes regelt. Sie selbst und ihre vertretungsbefugten Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführung sind verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden; die persönlich haftende Gesellschafterin hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für

- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, soweit ein Wert von Euro 100.000,-- überschritten wird;
- b) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile hiervon; die Errichtung, Veräußerung von Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;
- c) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft;
- d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisführungsverträgen) und Kooperationen;
- e) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 250.000,-- im Einzelfall oder Euro 250.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen, falls und soweit die jeweilige konkrete Maßnahme nicht bereits im Investitionsplan enthalten ist;
- f) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und der Kommanditeinlagen;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als Euro 250.000,--;
- i) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als Euro 250.000,--, sowie prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen;
- k) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;

- l) Vereinbarungen mit den Gesellschaftern, mit den Geschäftsführern der Komplementärin, mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern der Komplementärin oder der gesetzlichen Vertreter von Gesellschaftern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer der Komplementärin oder deren Angehörige nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
- m) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften über
- i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung
 - iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
 - vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
 - vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
 - ix. Bestellung des Abschlussprüfers
 - x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,-- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (5) Die Gesellschaft erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon frei. Wird der persönlich haftenden Gesellschafterin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die persönlich haftende Gesellschafterin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; anderenfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der persönlich haftenden Gesellschafterin zählen unter anderem nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftsteuer nebst Zuschlägen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen hat.
- (6) Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % des zum Ende des Geschäftsjahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehenden Stammkapitals.
- (7) Die vorstehende Vergütung ist jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafter haben je Euro 100,00 ihrer Kommanditeinlage eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimmen abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Ziffer (4);
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;

- g) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) den Wirtschaftsplan;
 - i) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) sonstige Angelegenheiten, soweit darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kommanditisten zu entscheiden haben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Kommanditistenversammlung

- (1) Die Komplementärin ist von der der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen, soweit es um die Wahrnehmung der Rechte aus und im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementärin geht. Anstelle der Komplementärin sind die Kommanditisten zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen. Die Ausführung des Beschlusses obliegt einem oder mehreren Kommanditisten, die von der Kommanditistenversammlung ermächtigt worden sind. Zum Zwecke der Ausführung der Beschlüsse wird hiermit jedem Kommanditisten die erforderliche Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- (3) Die Kommanditisten fassen ihre Beschlüsse in der Kommanditistenversammlung. Für die Kommanditistenversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse gelten die Bestimmungen für die Einberufung und die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Beschlüsse der Kommanditistenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
- a) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, wenn und soweit es um die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft geht;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - e) Befreiung eines Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Verbindlichkeit, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm/ihr und die Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten gegen ihn/sie;
 - f) Änderung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sowie die Durchführung von Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - g) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - h) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - i) Auflösung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Ein Kommanditist ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft über mehr als einen Kommanditisten verfügt und es sich um Beschlussgegenstände im Sinne von Absatz 4 lit. d) und e) handelt.
- (6) Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass die Bestimmungen in diesem § 10 keine Anwendung finden, auf eine Komplementärin der Gesellschaft, an deren gezeichnetem Kapital die Gesellschaft nicht beteiligt ist

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 12

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvortragkonto geführt.

- (2) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagenbeträge (Festkapitalanteile) in Höhe der jeweiligen Haftsummen verbucht. Das Kapitalkonto I bleibt bis zu einer möglichen Kapitalherabsetzung unverändert und ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen verbucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile verbucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis der Saldo ausgeglichen ist. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.
- (5) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung an einem Verlust begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemäß § 5 unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Gesellschafter auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 13

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, das heißt entsprechend ihrer voll eingezahlten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese ihre Kommanditeinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

§ 14

Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind

bei der Ergebnisverteilung nach § 13 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an oder einem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil unmittelbar vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer im Sinne des vorstehenden Absatzes, die nicht dem die Belastung oder Entlastung verursachenden Gesellschafter vorab bei der Ergebnisverteilung nach § 13 zugerechnet werden können, sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil des Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen.
- (3) Soweit bei einer Anteilsveräußerung oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) der Gesellschaft durch Verrechnung des Veräußerungsgewinns bzw. Aufgabegewinns verbraucht wird, hat dieser Gesellschafter der Gesellschaft den hieraus resultierenden gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerrate, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6 %.
- (4) Erleidet ein Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) einen steuerlichen Nachteil aus der Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen, die dem Sonderbetriebsvermögensbereich des anderen Gesellschafters (oder dessen Gesellschafter) zuzuordnen sind und aus der Anwendung der Zinsschranke (§ 4h EStG) bei der Gesellschaft resultieren (Sonderbetriebsvermögenszinsen), hat der andere Gesellschafter diesen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht der durch die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters resultierenden steuerlichen Gewinnerhöhung bei dem einen Gesellschafter, der ohne die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters nicht eingetreten wäre, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus dem Ausgleich des steuerlichen Nachteils bei dem einen Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der nach der

Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann die Sonderbetriebsvermögenszinsen der Gesellschafter abziehbar sind. Ist die Summe der Sonderbetriebsvermögenszinsen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis der Sonderbetriebsvermögenszinsen jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zur Summe der gesamten Sonderbetriebsvermögenszinsen aller Ausgleichspflichtigen.

- (5) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sonderbetriebsvermögen (Sonderzinsvortrag) des zum Nachteilsausgleich nach Absatz (4) verpflichteten Gesellschafters tatsächlich genutzt wird, wird der nach Absatz (4) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag entspricht dem tatsächlich steuerlich genutzten Sonderzinsvortrag, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus der Rückerstattung bei dem empfangenden Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand und sodann der Sonderzinsvortrag genutzt wird. Ist die Summe der Sonderzinsvorträge mehrerer ausgleichsberechtigter Gesellschafter nur teilweise nutzbar, entspricht der genutzte Teil dem Verhältnis der Sonderzinsvorträge jedes ausgleichsberechtigten Gesellschafters zur Summe der Sonderzinsvorträge aller ausgleichsberechtigten Gesellschafter. Die Rückerstattung ist auf den Betrag des Nachteilsausgleichs nach Absatz (4) begrenzt. Eine Rückerstattung steht nur Gesellschaftern, nicht aber ehemaligen Gesellschaftern zu.
- (6) Soweit entgegen der vorstehenden Regelungen der Nachteilsausgleich und / oder die Rückerstattung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein sollten, werden die Parteien in Gespräche darüber eintreten, auf welche Weise das mit diesen Regelungen wirtschaftlich Gewollte auf andere Weise erreicht werden kann.
- (7) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) auf Grund des Ausscheidens eines unmittelbar beteiligten Gesellschafters oder auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen

Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerquote, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6%.

- (8) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein Zinsvortrag (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 6 %.
- (9) Sofern die Gesellschafter sich über die Höhe der nach den vorstehenden Regelungen ergebenden Beträge nicht einigen können, unterbreitete eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Präsident der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf auf Antrag eines Gesellschafters benennt, als Schiedsgutachter eine für alle Gesellschafter verbindliche Ermittlung des Betrages, die dann von den Gesellschaftern zu akzeptieren ist, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas Abweichendes. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steuererklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten der Gesellschaft zu erstatten.

§ 15

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- (1) Der Jahresüberschuss wird dem Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste bzw. darüber hinaus dem Kapitalkonto II der Gesellschafter gutgeschrieben. Entnahmen sind zulässig, auch wenn dadurch negative Kapitalkonten entstehen; für Ausschüttungen gilt daher der Grundsatz der Vollausschüttung.
- (2) Soweit Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Pflichteinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Pflichteinlage die persönliche Einlagepflicht gegenüber der Gesellschaft erneut, wenn sie durch Beschluss der Gesellschafter erneut eingefordert wird.

§ 16

Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, die Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erfordert. Auch aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Kommanditisten steht auch nach ihrem Ausscheiden ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, soweit dies den Zeitraum betrifft, in denen sie Kommanditisten waren.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 17

Verfügungen über Beteiligungsrechte

- (1) Grundsätzlich bedarf die Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) der Zustimmung aller Gesellschafter der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit eine (i) Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) zwischen den bestehenden Kommanditisten oder (ii) an ein mit einem bestehenden Kommanditisten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgen soll und im Falle von (ii) sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den Veräußerer übergeht, wenn der Erwerber kein verbundenes Unternehmen mehr ist.

- (3) Des Weiteren gilt die Zustimmung zur Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) eines Gesellschafters zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung, einschließlich der Verwertung einer verpfändeten Kommanditbeteiligung im Sicherungsfall bereits als erteilt.
- (4) Der verfügende Kommanditist ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.
- (5) Verfügungen über Kommanditanteile oder eines Teils davon können immer nur in Kombination mit einer quotal gleichen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils davon an der persönlich haftenden Gesellschafterin durchgeführt werden.

§ 18 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Kommanditist seine Kommanditanteile (ganz oder teilweise) an eine Person, die nicht in § 16 Absatz (2) genannt ist (der "Dritterwerber"), zu veräußern, so steht den anderen Kommanditisten (die "Vorerwerbsberechtigten") ein Vorerwerbsrecht an den zu veräußernden Kommanditanteilen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu (das "Vorerwerbsrecht"). Zu diesem Zweck hat der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil den Vorerwerbsberechtigten schriftlich im Wege eines verbindlichen Angebots unter Nennung eines Kaufpreises (der "Vorerwerbspreis") zum Erwerb anzubieten (das "Angebot"). Das Vorerwerbsrecht muss innerhalb einer Frist von vier Monaten ausgeübt werden (die "Ausübungsfrist"). Die Ausübungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Vorerwerbsrecht kann nur betreffend der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil an den Dritterwerber veräußern und die Zustimmung gem. § 17 Abs. 1 gilt als erteilt.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) an einen Dritterwerber, steht dem anderen Kommanditisten (der "Vorkaufsberechtigte") zusätzlich zu dem Vorerwerbsrecht ein Vorkaufsrecht an dem zu veräußernden Kommanditanteil zu (das "Vorkaufsrecht"). Der veräußerungswillige Kommanditist hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritterwerber unter Vorbehalt der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrages dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen (die "Verkaufsmittlung"); die Verkaufsmittlung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit

dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Übt der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwölf Wochen seit dem Zugang der Verkaufsmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten aus, ist der veräußerungswillige Kommanditist frei, den in der Verkaufsmitteilung enthaltenen Vertrag durchzuführen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Abtretung oder Belastung von Kommanditeilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung sowie im Falle deren Verwertung durch öffentliche Versteigerung. Im Falle der Verwertung eines verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Kommanditeils im Wege eines freihändigen Verkaufs bleiben die Absätze (1) und (2) entsprechend anwendbar.

§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Kommanditeil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft oder Beginn der sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird; ausgenommen sind Verwertungsmaßnahmen infolge der Abtretung oder Belastung von Kommanditeilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung der Finanzierung; oder
 - b) der Gesellschafter mit der fristgerechten Einzahlung des Eigenkapitals gemäß den Regelungen dieses Vertrages mindestens zwei Monate in Verzug ist und innerhalb oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde; oder
 - c) die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung die Kommanditbeteiligung abgetreten oder sonst wie belastet wurde, fällig wird und der Gläubiger Befriedigung verlangt; die den Gesellschafter finanzierende Bank gilt nicht als Gläubiger im Sinne dieses Buchstaben c); oder

- d) der Gesellschafter in grober Weise gegen seine gesellschaftsvertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt, dass er trotz Aufforderung eines anderen Gesellschafters unter angemessener Fristsetzung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt und sich weiter nicht vertragsgemäß verhält; oder
 - e) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, für den der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht besitzt. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung der Gesellschaft über die Fassung des Ausschließungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam; die Anfechtungsfrist nach § 9 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Auch bei Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Gesellschafterbeschluss ist der betroffene Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt vom Stimmrecht ausgeschlossen, bis ein Gericht rechtskräftig die Gesellschafterstellung bestätigt bzw. wieder einräumt. Ist der auszuschließende Gesellschafter bei der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung anwesend, so gilt die Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung bereits als Zugang im Sinne dieses Absatzes (3).
- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe des § 20.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an erwerbsbereite dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 20 Absatz 4 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber oder den anderen Erwerbern des Kommanditanteils als Kaufpreis geschuldet. Der Kaufpreis ist Zug-um-Zug gegen Abtretung des Kommanditanteils zur Zahlung fällig. § 18 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung gemäß dieses Absatzes (5) ist die persönlich haftende Gesellschafterin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden

Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

§ 20 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Ergebnis- und Vermögensbeteiligung gemäß § 13 teil.
- (2) Kommt beim Ausscheiden des Gesellschafters eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft oder der Übernehmer der Kommanditanteile gem. § 19 Abs. 5 zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (4) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so erhält sie keine Abfindung

§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit Einstimmigkeit beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (3) Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf den Darlehens-, Rücklagen-, Verlustvortrags- und Verrechnungskonten sind vorab gesondert auszugleichen.

§ 22 Sonstige Pflichten der Gesellschafter

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Veröffentlichung oder Weitergabe durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften (einschließlich der anwendbaren Regeln einer Aktienbörse oder einem sonstigen regulierten Markt oder des jeweiligen Kommunalrechts) den Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, ihre Organe, Gremien und Investoren über sämtliche Belange der Gesellschaft zu informieren sowie in branchenüblicher Weise mit der Gesellschaft, deren Beteiligungen und Anlagen zu werben. §§ 394, 395 AktG bleiben unberührt.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.

- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Die Zustimmung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 24 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.

NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Komplementärin

NEW AG

* * * * *